



# HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2019

## **Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)**  
vom **02.05.2019**

### **Atypische und prekäre Beschäftigungsverhältnisse Land Hessen**

**und**

### **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit dem Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 setzt die Politik auf eine sukzessive Deregulierung. Im Rahmen der „Hartz-Gesetze“ wurde die Flexibilität für Beschäftigungsverhältnisse erheblich ausgeweitet mit dem Ziel, den Einsatz von befristeten und geringfügig Beschäftigten sowie Teilzeitarbeit zu steigern. Dies hat für die davon betroffenen Beschäftigten eine Planungsunsicherheit und teils die Unfähigkeit, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, zur Folge.

#### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Das Instrument der befristeten Beschäftigung ist in Ausnahmefällen erforderlich, denn das Land muss in Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben einerseits in der Lage sein, auf unvorhersehbare besondere Herausforderungen zeitnah und effizient zu reagieren, andererseits im Umgang mit Steuermitteln die gebotene Sorgfalt walten lassen. Die Landesregierung ist jedoch immer bestrebt, befristete Beschäftigungsverhältnisse auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Daher hat das Land Hessen mit den Gewerkschaften in § 30 Absatz 3 TV-H Verbesserungen im Hinblick auf befristete Beschäftigungsverhältnisse vereinbart. Danach soll ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen, und vor dem Ablauf des Arbeitsvertrags hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist. Außerdem hat sich das Land Hessen in § 19 Absatz 1 TVA-H BBiG und in § 18a Absatz 1 TVA-H Pflege verpflichtet, seine Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung und bei entsprechender Bewährung sowie dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Im Schul- und Hochschulbereich gibt es einen großen Bedarf befristeter Beschäftigungsverhältnisse. An den Schulen werden befristete TV-H-Verträge insbesondere benötigt, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen, wenn unbefristet tätige Lehrkräfte (in der Regel Beamtinnen und Beamte) durch längere Krankheiten, Mutterschutz oder Elternzeit vorübergehend zu vertreten sind. Bereits seit 2009 erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Erlasses betr. Weiterbeschäftigung befristet angestellter Lehrkräfte während der Sommerferien eine Bezahlung, so dass sich die betroffenen Personen nicht arbeitslos melden müssen. 2018 wurden die Regelungen zur Weiterbeschäftigung im Interesse der Angestellten weiter verbessert.

Seit dem Jahr 2014 ist mit Vertretern des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie den Gewerkschaften ein konsensualer Prozess etabliert, um gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Befristung im Schulbereich zu entwickeln. So konnten unbefristete Einstellungen von langjährig befristet beschäftigten Lehrkräften und zum Teil auch Übernahmen von Beschäftigten ins Beamtenverhältnis vorgenommen werden.

Im wissenschaftlichen Bereich ist insbesondere die befristete Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu Qualifikationszwecken oder in Drittmittelprojekten notwendige Voraussetzung für die Erneuerungsfähigkeit und damit die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. So dient für einen Großteil der Doktorandinnen und Doktoranden die Promotion nicht der Vorbereitung einer Wissenschaftskarriere, sondern einer Tätigkeit in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in anderen Berufsberei-

chen. Daher hat der Gesetzgeber für diesen Bereich durch die Sonderbefristungsmöglichkeiten des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes entsprechende arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt. Dennoch tritt die Landesregierung auch in diesem Bereich für Verbesserungen ein und hat daher im Koalitionsvertrag festgelegt, dass sie und die Hochschulen gemeinsam aufbauend auf den von den Hochschulen diesbezüglich bereits formulierten Selbstverpflichtungen einen „Kodex für gute Arbeit“ entwickeln werden. Bezug nehmend darauf hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 17.05.2019 im ersten Schritt „Grundsätze zur Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals unterhalb der Professur“ mit den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbindlich vereinbart.

Eine isolierte Betrachtung des Instruments der befristeten Beschäftigung greift zudem schon deshalb entschieden zu kurz, weil im öffentlichen Sektor Arbeitgeberkündigungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Darüber hinaus spielen Leiharbeit und freie Mitarbeit im öffentlichen Dienst eine weit geringere Rolle als in der Privatwirtschaft. Die Teilzeitarbeit wiederum bietet den Landesbeschäftigten die Möglichkeit, ihre Arbeitszeiten flexibel zu gestalten und damit Familie und Beruf optimal miteinander zu vereinbaren, z.B. in besonderen Lebenssituationen ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Dabei können die Beschäftigten Ausmaß und Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit größtenteils selbst bestimmen und sofern keine unbefristete Reduzierung vereinbart ist, ist auch die Rückkehrmöglichkeit in die Vollzeitbeschäftigung gewährleistet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele befristete Beschäftigungsverhältnisse bestehen derzeit im Bereich des Hessischen Kultusministeriums und im Bereich der Landesverwaltung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter)
- Frage 2. Wie viele geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen derzeit im Bereich des Hessischen Kultusministeriums und im Bereich der Landesverwaltung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter)
- Frage 3. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse auf Teilzeitbasis bestehen derzeit im Bereich des Hessischen Kultusministeriums und im Bereich der Landesverwaltung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 zusammen beantwortet.

Die nachfolgenden Zahlen entstammen der (jährlich zum Stichtag des 31. Dezember aktualisierten) Personaldatenbank des Ministeriums des Innern und für Sport. Sie geben die Zahlen für die Landesverwaltung (einschließlich Hochschulen und Universitätsklinikum Gießen-Marburg, ohne Stiftungsuniversität Frankfurt und TU Darmstadt) zum Stand 31.12.2018 wieder und beinhalten auch Hilfskräfte (beispielsweise studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte):

Anzahl befristete Beschäftigungsverhältnisse Landesverwaltung			
Alter	Geschlecht		Gesamtergebnis
	männlich	weiblich	
<20	103	240	343
20 bis 29	6.405	9.213	15.618
30 bis 39	3.486	3.731	7.217
40 bis 49	887	1.980	2.867
50 bis 59	629	1.776	2.405
60 bis 64	283	491	774
>=65	568	632	1.200
Gesamtergebnis	12.361	18.063	30.424

Davon sind als Hilfskräfte 13.952 Personen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen tätig.

Anzahl geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Landesverwaltung			
Alter	Geschlecht		Gesamtergebnis
	männlich	weiblich	
<20	39	70	109
20 bis 29	2.523	3.414	5.937
30 bis 39	424	326	750
40 bis 49	54	220	274

50 bis 59	56	356	412
60 bis 64	46	117	163
>=65	107	172	279
Gesamtergebnis	3.249	4.675	7.924

Davon sind als Hilfskräfte 7.308 Personen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig.

Anzahl Beschäftigungsverhältnisse auf Teilzeitbasis Landesverwaltung			
Alter	Geschlecht		Gesamtergebnis
	männlich	weiblich	
<20	55	69	124
20 bis 29	4.770	6.377	11.147
30 bis 39	2.517	9.558	12.075
40 bis 49	1.543	12.808	14.351
50 bis 59	1.779	10.365	12.144
60 bis 64	842	3.455	4.297
>=65	463	511	974
Gesamtergebnis	11.969	43.143	55.112

Davon sind als Hilfskräfte 8.315 Personen auf Teilzeitbasis tätig.

Eine Auswertung des Kultusministeriums ergibt für das Personal im Hessischen Kultusministerium (HKM) die nachfolgenden Daten:

Anzahl befristete Beschäftigungsverhältnisse HKM			
Alter	Geschlecht		Gesamtergebnis
	männlich	weiblich	
< 20	-	-	-
20 bis 29	1	3	4
30 bis 39	3	1	4
40 bis 49	-	5	5
50 bis 59	-	6	6
60 bis 64	-	2	2
>=65	1	-	1
Gesamtergebnis	5	17	22

Anzahl geringfügige Beschäftigungsverhältnisse HKM			
Alter	Geschlecht		Gesamtergebnis
	männlich	weiblich	
<20	-	-	-
20 bis 29	1	-	1
30 bis 39	2	-	2
40 bis 49	-	-	-
50 bis 59	-	-	-
60 bis 64	-	-	-
>=65	-	-	-
Gesamtergebnis	3	-	3

Anzahl Beschäftigungsverhältnisse auf Teilzeitbasis HKM			
Alter	Geschlecht		Gesamtergebnis
	männlich	weiblich	
<20	-	-	-
20 bis 29	1	2	3
30 bis 39	2	7	9
40 bis 49	-	12	12
50 bis 59	2	9	11
60 bis 64	1	3	4
>=65	1	-	1
Gesamtergebnis	7	33	40

Frage 4. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse auf Teilzeitbasis, geringfügiger und befristeter Basis bestehen derzeit bei Berufseinsteigern direkt nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums im Bereich des Hessischen Kultusministeriums? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht)

Im Hessischen Kultusministerium gibt es keine Beschäftigungsverhältnisse auf Teilzeitbasis, geringfügiger und befristeter Basis bei Berufseinsteigern direkt nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums.

Frage 5. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse auf Teilzeitbasis, geringfügiger und befristeter Basis bestehen derzeit bei Berufseinsteigern direkt nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums im Bereich der Landesverwaltung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht)

In den Personalverwaltungssystemen des Landes gibt es kein gesondertes Merkmal „Berufseinsteiger“, so dass eine Auswertung über die Systeme nicht möglich war. Stattdessen musste auf Behördenebene eine manuelle Auswertung der Personalakten erfolgen. Um den Verwaltungsaufwand der Erhebung in angemessenen Grenzen zu halten, erfolgte die Abfrage auf Basis der Geburtsjahre 1989 bis 2000; dabei handelt es sich um die Altersklasse der 19 bis 30-Jährigen, bei der naturgemäß von einem Berufseinstieg nach Ausbildung oder Studium ausgegangen werden kann.

Stichtag der Erhebung war der 01.05.2019.

Hinsichtlich der Daten des Hessischen Kultusministeriums wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen. Aufgrund der Größe des Personalkörpers des Geschäftsbereichs des HKM sowie des bevorstehenden Schuljahresbeginns wurde auf eine händische Einzelauswertung bezüglich nachgeordneter Behörden und Stellen verzichtet; die Auswertung hätte selbst unter Berücksichtigung der o.g. Einschränkungen voraussichtlich rund 1.200 Arbeitsstunden und damit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand beansprucht.

Im Übrigen stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Beschäftigungsverhältnis	Geschlecht		Gesamtergebnis
	männlich	weiblich	
Teilzeit	440	483	923
Geringfügige Beschäftigung	39	42	81
Befristete Beschäftigung	620	731	1.351

Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass auf eine Person mehrere Aussagen bezüglich der erfragten Beschäftigungskategorien zutreffen können. Die Höhe der Gesamtsumme der Angabe kann daher nicht mit der tatsächlichen Zahl der betroffenen Berufseinsteiger gleichgesetzt werden.

Wiesbaden, 19. August 2019

**Peter Beuth**